

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Gemeinde Stephansposching
- Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung –
(GSzKiTaS)
vom 12.09.2019

Die Gemeinde Stephansposching erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen „Kindertagesstätte St. Stephan in Stephansposching“ und „Kindertagesstätte in Michaelsbuch“ (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 6	Elternbeitragszuschuss
§ 2	Gebührentatbestand	§ 7	Gebührenermäßigung und -befreiung
§ 3	Gebührensschuldner	§ 8	Fälligkeit
§ 4	Gebührenmaßstab	§ 9	Auskunftspflichten
§ 5	Gebührensatz	§ 10	Inkrafttreten

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren). Das Spielgeld ist in den Benutzungsgebühren enthalten.
- (2) Zusätzlich wird ein Getränkegeld und ein Sonderbeitrag für die Portfoliomappe und die Geburtstagsfeier erhoben.

§ 2
Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben. In der schriftlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten der Einrichtung bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertagesstätte ab dem Alter von 3 Jahren:

Buchungszeit:	3 bis 4 Stunden	mtl.	48,00 €
Buchungszeit:	4 bis 5 Stunden	mtl.	53,00 €
Buchungszeit:	5 bis 6 Stunden	mtl.	58,00 €
Buchungszeit:	6 bis 7 Stunden	mtl.	63,00 €

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kindertagesstätte bis zum Alter von 3 Jahren:

Buchungszeit:	3 bis 4 Stunden	mtl.	68,00 €
Buchungszeit:	4 bis 5 Stunden	mtl.	75,00 €
Buchungszeit:	5 bis 6 Stunden	mtl.	82,00 €
Buchungszeit:	6 bis 7 Stunden	mtl.	89,00 €

- (2) Neben den Benutzungsgebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Getränkegeld und ein Sonderbeitrag für die Portfoliomappe und die Geburtstagsfeier zu entrichten. Das Getränkegeld beträgt monatlich 2,30 €; der Sonderbeitrag für die Portfoliomappe und die Geburtstagsfeier beträgt monatlich 0,70 €. Beides sind feste Bestandteile des pädagogischen Angebots der Einrichtung und müssen beim Besuch verpflichtend mitgebucht werden.

§ 6 Elternbeitragszuschuss

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Elternbeitragszuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 15,00 € ermäßigt.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise von Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (3) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 5 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Mai 2018 (gültig seit 01.09.2018) außer Kraft.